

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,
liebe Mandanten,

KW 17/2022

es ist wieder so weit. Wieder einmal weitere Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit. Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von diversen Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern. Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das Team der DatCon GmbH.

Impfstatus prüfen durch den Arbeitgeber

Es war eine Zeitlang verpflichtend, dass die Arbeitgeberinnen bzw. der Arbeitgeber den Impfstatus der Mitarbeiter*innen erfasst und gespeichert hat. Diese gesetzliche Verpflichtung gibt es nun aber bereits seit einigen Wochen nicht mehr. Auch, wenn dies bei vielen Unternehmen zum Standard geworden ist, so sollten, sofern noch nicht geschehen, die Geschäftsführungen schnellstmöglich umdenken und handeln.

Warum?

Wir reden hier von Gesundheitsdaten, welche über den physischen oder psychischen Zustand eines Menschen, bspw. Informationen zum Impfstatus oder auch die Sehstärke, aufzeigen.

Fakt ist, Gesundheitsdaten von Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich tabu. Außer, wir haben Erlaubnisse, wie bspw. durch gesetzliche Anforderungen. In allen anderen Fällen droht ein Bußgeld für das Unternehmen, wenn solche sensiblen personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 DSGVO erfasst und verarbeitet werden. Ziel muss es sein, dass Gesundheitsdaten nicht zur Eintrittskarte werden für ein Unternehmen werden.

Und nun?

Nach wie vor gibt es noch gesetzliche Anforderungen zur Prüfung des Impfstatus. Sofern dies für Ihr Unternehmen zutrifft, können Sie sich ein „wenig“ zurücklehnen. In allen anderen Fällen sollten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entweder nach einer anderen Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO suchen oder, sofern keine weitere Anforderung dagegenspricht, die erhobenen Daten der Mitarbeiter*innen löschen.

Zeiterfassung im Unternehmen und der liebe Datenschutz

Bereits seit Jahrzehnten erfassen Mitarbeiter*innen ihre Arbeitszeit. Früher noch klassisch mit einer Stechkarte oder auch manuell in einer Tabelle. Heute im Rahmen der Digitalisierung erfolgt dies elektronisch mit Chip-Karte oder Responder (RFID-Chip) oder sogar mit dem Daumen (Fingerprint).

In Deutschland ist lediglich die Verpflichtung zur Erfassung von Überstunden nach § 16 Abs. 2 ArbZG geregelt. Aber die

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



Praxis zeigt, es werden noch eine Menge mehr Daten erfasst. Es erfolgt bei den Mitarbeiter*innen eine sogenannte systematische Zeiterfassung.

Auch, wenn die „einfachen“ Zeiten vielleicht für den einen oder anderen nicht sofort in die Kategorie „personenbezogenes Datum“ fallen, so sind sie es dennoch. Durch die Verknüpfung zu dem jeweiligen Namen wird sogar ein Profil gebildet. Auch, wenn dies nicht unbedingt das erste Ziel ist. Auf jeden Fall findet eine Bewertung von Personen statt.

Zeiterfassung mit Technikunterstützung?

Die Zeit des guten alten Zettels ist in den meisten Unternehmen Geschichte. Verschiedenste Technik unterstützt die Zeiterfassung und auch Verarbeitung. Hier ist es wichtig, dass das Unternehmen genauer hinschauen lässt. Mit welcher Technik wird bspw. erfasst? Fingerprint oder auch RFID-Chip? Wir nähern uns dann immer mehr dem Thema „Datenschutzfolgenabschätzung“. Oder was ist mit cloudbasierten Speicherorten? Und schnell kommt jetzt noch das Thema „Drittland“ hinzu.

Auf jeden Fall müssen spätestens jetzt die Mitarbeiter*innen informiert werden bzw. sogar einwilligen. Denn gemäß der DSGVO muss immer wieder geprüft werden, ob es mildere Mittel gibt. In der Regel gibt es die eigentlich immer.

Schön, einfach, aber auch ein wenig riskant ist die Zeiterfassung mit dem Daumen. Hier werden auf jeden Fall biometrische Daten gemäß Art. 9 DSGVO erfasst. Gesetzliche Grundlage? In der Regel nicht vorhanden!

Und dann noch die Aufbewahrungsfrist!

Gem. § 16 Abs. 2 ArbZG ist die Arbeitgeberinnen bzw. der Arbeitgeber verpflichtet die Dokumentation der Überstunden mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Aber auch steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten sind in den meisten Fällen vorhanden, weshalb steuerrelevante Daten der Arbeitszeiterfassung für 10 Jahre (Handelsbriefe) aufbewahrt werden müssen.

Aber auch hier bitte beachten, dass sonstige Abwesenheitszeiten in der Regel nur bis zu 2 Jahre aufbewahrt werden dürfen.

Bußgelder im März 2022? *(Textliche Auszüge von Dr-Datenschutz)*

Es ist nur eine **kleine** Übersicht! Aber es sind praxisnahe Fälle, die ggf. auch bei Ihnen auftreten können.

- Erstellung biometrischer Profile ohne Rechtsgrundlage
Behörde: GPDP (Italien), Branche: Softwareentwicklung
Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und e DSGVO, Art. 6 DSGVO, Art. 9 DSGVO, Art. 12 DSGVO, Art. 13 DSGVO, Art. 14 DSGVO, Art. 15 DSGVO, Art. 27 DSGVO, Bußgeld: 20.000.000 Euro
- Unzureichende TOM bei grenzüberschreitender Verarbeitung
Behörde: DPC (Irland), Branche: Technologie
Verstoß: Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 24 Abs. 1 DSGVO, Bußgeld: 17.000.000 Euro
- Unzulässige Verarbeitung von sensiblen Daten bei Mietinteressenten
Behörde: LfDI Bremen, Branche: Wohnungsbau
Verstoß: Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 5 Abs. 1 DSGVO, Art. 9 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 DSGVO, Art. 15 DSGVO, Bußgeld: 1.900.000 Euro
- Informationspflichten für Kundendaten auf der Website nicht ausreichend
Behörde: IMY (Schweden), Branche: Finanzdienstleistungen

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 DSGVO, Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO, Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO, Bußgeld: 719.597 Euro

Fazit?

Was soll man sagen, Theorie und Praxis sind nicht immer eins. Auch läuft es bei vielen Unternehmen noch anders. Längst nicht in allen Fällen möchte doch ein Unternehmen nicht datenschutzkonform personenbezogene Daten verarbeiten. Ich würde sogar behaupten, es ist die absolute Minderheit. Dennoch sind es die Fälle bei denen sich betroffene Personen, egal ob Mitarbeiter*innen oder Kunden, über fehlende Informationen oder einer Nichtbeachtung des Datenschutzes beschweren. Es sind nicht die 999 Fälle, die gut gehen bzw. keine Probleme für das Unternehmen darstellen. Es ist der 1 Fall, der für ein Unternehmen Stress bedeutet.

Auch, wenn es ein leidiges Thema ist, so müssen Unternehmen immer wieder regelmäßig Prozesse prüfen und gegebenenfalls anpassen. Datenschutz ist kein Einmal Projekt!

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT